

Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich

Vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 83 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008²⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kanzlei-, Inspektions- und Bewilligungsgebühren, welche die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich erhebt.

§ 2 Berufsausübungsbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die Berufsausübungsbewilligung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | eines universitären Medizinalberufes | CHF 600; |
| b. | eines Psychotherapieberufes | CHF 600; |
| c. | einer komplementärmedizinischen Tätigkeit | CHF 400; |
| d. | als Drogistin / Drogist | CHF 400; |
| e. | eines anderen nach dem Gesundheitsgesetz bewilligungspflichtigen Berufes | CHF 300; |
| f. | als Stellvertreterin oder Stellvertreter oder als Assistentin oder Assistent | CHF 200. |

² Für Bewilligungen, die aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁾ über den Binnenmarkt ausgestellt werden, wird keine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr für die Bestätigung der Meldung von meldepflichtigen Tätigkeiten beträgt CHF 100.

§ 3 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

¹ Für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird eine Gebühr von CHF 75 erhoben.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 36.0808, SGS [901](#)

3) SR [943.02](#)

§ 4 Institutionen im Gesundheitsbereich

¹ Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, Geburtshäuser, medizinische Laboratorien, nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998⁴⁾ über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bewilligungspflichtige Institutionen, Krankentransport- und Rettungsunternehmen sowie weitere bewilligungspflichtige Organisationen im Gesundheitsbereich beträgt:

- a. für die Bewilligungserteilung CHF 400 bis CHF 1'000;
- b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.

§ 5 Heilmittelgesetzgebung

¹ Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken, Praxisapotheken und Drogerien sowie Hausapotheken von Spitälern, Heimen, Spitexorganisationen und anderen Betrieben beträgt:

- a. für die Bewilligungserteilung CHF 400 bis CHF 1'000;
- b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.

§ 6 Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten beträgt:

- a. für die Bewilligungserteilung CHF 400;
- b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.

§ 7 Betäubungsmittelgesetzgebung

¹ Die Gebühr für die Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen beträgt:

- a. für die Bewilligungserteilung CHF 400;
- b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.

² Für den Versand von Rezeptblöcken für Betäubungsmittel wird eine Gebühr von CHF 50, inklusive Porto und Verpackung, erhoben.

§ 8 Kontrollen und Inspektionen

¹ Die Gebühr für Kontrollen und Inspektionen im Rahmen des Vollzuges der eidgenössischen Medizinalberufegesetzgebung, der Heilmittelgesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Gesundheitsberufe wird nach Aufwand berechnet und beträgt CHF 220 pro Stunde.

4) SR [810.11](#)

§ 9 Mutationen von Bewilligungen

¹ Für die Bearbeitung von Mutationen bei bestehenden Bewilligungen wird eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 300 erhoben.

² Für die Bearbeitung von Mutationen, die nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, kann zusätzlich zur Gebühr gemäss Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung von bis zu CHF 100 erhoben werden.

§ 10 Begräbniswesen

¹ Für das Ausstellen eines Leichenpasses wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

§ 11 Weitere amtliche Tätigkeiten

¹ Die Bewilligungs- und Kanzleigebür für weitere amtliche Tätigkeiten, welche in dieser Verordnung nicht namentlich aufgeführt sind, beträgt CHF 50 bis CHF 600.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015.088

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	GS 2015.088